

Kreis Bergstraße  
Der Landrat  
Ordnungs- und Gewerbeswesen  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:  
Gräffstraße 3, 64646 Heppenheim  
Tel.: 06252 15-5924, -5533, -5341  
Fax: 06252 15-5137  
Waffenrecht@kreis-bergstrasse.de

# ANTRAG auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

(Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz)

## 1. Persönliche Angaben (bitte vollständig ausfüllen)

Name (Familiename, ggf. Geburtsname)		Vornamen (bitte alle Vornamen angeben)		Geschlecht (m/w/d)	
Geburtsdatum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Hauptwohnschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)					
Nebenwohnung (sofern vorhanden)					
erstmalig in der Bundesrepublik wohnhaft seit			ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		
andere Hauptwohnungen in den letzten 5 Jahren (von/bis, Anschrift inkl. Landkreis oder Land)					
erlernter Beruf			derzeit ausgeübter Beruf		
körperliche Behinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Sehbehinderung/Sehstörung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Art:			Dioptrien (links/rechts):		
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		

## 2. Angaben zur Erlaubnis

Wurde bereits ein Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt (Waffenbesitzkarte, Waffenschein, etc.)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche Art von Waffen wollen Sie führen?

Eine Kopie meines Personalausweises oder Reisepasses habe ich beigelegt.

### Hinweis:

Vor Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz ist die Zuverlässigkeit und ggf. persönliche Eignung durch die Behörde zu prüfen (§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 5 und 6 Waffengesetz). Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# MERKBLATT

## Kleiner Waffenschein



Der Erwerb und Besitz von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung, die das entsprechende Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (siehe oben rechts) tragen, ist grundsätzlich Personen ab 18 Jahren erlaubt.

Zum **Führen** solcher Waffen mit PTB-Zulassungszeichen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht notwendig (§ 12 Absatz 3 WaffG):

- zur Beförderung einer entsprechenden Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort (**Transport**), sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Fahrer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug,
- zum Führen einer Signalwaffe bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Für die **Aufbewahrung** in der eigenen Wohnung einer entsprechenden Waffe mit PTB-Zulassungszeichen ist ebenfalls kein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen ohne das PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Das Schießen in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich verboten, **auch an Silvester!**

### **Aufbewahrung**

Wer erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen oder dazugehörige Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Lassen Sie sie daher niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt!

Bitte geben Sie Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu Ihren Waffen und keine Informationen über den Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende.

**bitte wenden**

## **Voraussetzungen** für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins (§ 4 WaffG):

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen

Nach Eingang Ihres Antrages werden von der Waffenbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 5 WaffG folgende Erkundigungen eingeholt:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR)
- Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)
- Stellungnahme der Polizeidienststelle erfolgt durch das Hessische Landeskriminalamt Wiesbaden (LKA), ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen
- Anfrage beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), ob Erkenntnisse vorliegen
- ggf. Anfrage beim Einwohnermeldeamt der zuständigen Stadt / Gemeinde zum Abgleich der Meldedaten

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

## **Gebühren**

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I. S. 410) in der jeweils gültigen Fassung (Ziffer 725) eine Gebühr erhoben. Die Rahmengebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt **58,- bis 207,- €**.

Gemäß § 4 Absatz 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen. Diese **Regelüberprüfung** ist gebührenpflichtig, sodass Sie einen entsprechenden Kostenbescheid erhalten, wenn nach Ablauf von 3 Jahren eine aktuelle Regelüberprüfung durchgeführt wurde.

### Zuständige Behörde:

Kreis Bergstraße  
– Der Landrat –  
Ordnungs- und Gewerbewesen  
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim  
E-Mail: [Waffenrecht@kreis-bergstrasse.de](mailto:Waffenrecht@kreis-bergstrasse.de)